



Rechtskräftig seit 31.12.2024

Dresden, den 07.01.2025

gez. Kuntsche, JHS
Der Urkundsbeamte

Ausfertigung



Oberlandesgericht Dresden

Strafsenat

Aktenzeichen: 4 St 3/19

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof 2 StE 6/19-5

BESCHLUSS

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

Christian ~~Kottwitz~~,

geboren am ~~04.02.~~1987 in Karl-Marx-Stadt, Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

Verteidiger:

Rechtsanwalt Jan Martin, Barbarossastraße 39, 09112 Chemnitz

wegen Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung u.a.

hat der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden

am 17.12.2024

beschlossen:

Der Antrag des Verurteilten vom 2. April 2024 auf Aussetzung des Restes der Gesamtfreiheitsstrafe aus dem Gesamtstrafenbeschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 15. Juni 2021 - 4 St 3/19 - wird

abgelehnt.

Gründe

I.

1.

Das Oberlandesgericht Dresden - 4 St 3/19 - hat den Verurteilten am 24. März 2020 - jeweils als Rädelsführer - wegen der Gründung einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer solchen sowie wegen der Rädelshöferschaft in einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit Landfriedensbruch zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt. Dabei hat es für die im Zeitraum vom 10. bis zum 14. September 2018 begangene Gründung in Tateinheit mit mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung als Rädelsführer eine Einzelstrafe von vier Jahren und neun Monaten und für die am 14. September 2018 begangene Rädelshöferschaft in einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit Landfriedensbruch eine Einzelstrafe von drei Jahren und zehn Monaten festgesetzt.

Der Entscheidung liegt zugrunde, dass der Verurteilte vor dem Hintergrund der im August 2018 begonnenen Demonstrationen in Chemnitz die Gelegenheit gekommen sah, seine bereits seit längerem gehegten Revolutions- und Umsturzphantasien nunmehr in die Tat umzusetzen. Der Verurteilte gründete zu diesem Zweck am 10. September 2018 in Chemnitz die terroristische Vereinigung "Revolution Chemnitz", leitete sie organisatorisch und machte die inhaltlichen Vorgaben. Ziel der Vereinigung, der außer ihm sieben weitere Personen angehörten, war der Umsturz der demokratischen Ordnung in Deutschland. Es sollte versucht werden, den Umsturz bereits am "Tag der Deutschen Einheit" am 3. Oktober 2018 in Berlin einzuleiten, indem durch bewaffnete gewaltsame, auch tödliche Anschläge bürgerkriegsähnliche Zustände entstehen sollten. Dies sollte so geschehen, dass die Verantwortung dem linksradikalen Spektrum zugeschrieben und sich dadurch die Sicherheitsbehörden gegen die dem Verurteilten verhasste demokratische Ordnung stellen würden. Die Funktionstüchtigkeit der Vereinigung sollte vorab - allerdings noch ohne todbringende Bewaffnung - in einem am Abend des 14. September 2018 auf der Schlosssteichinsel in Chemnitz durchgeführten "Probelauf" getestet werden. Dabei sollte der politische Gegner, bevorzugt Angehörige der sogenannten "Antifa", die man auf der Insel vermutete, mit Gewalt angegriffen werden.

Am 14. September 2018 gegen 21.00 Uhr griff der Verurteilte mit einer Gruppe von weiteren 14

gewaltbereiten Personen in Chemnitz auf der Schlossteichinsel zunächst eine Gesellschaft von 20 Jugendlichen an, die allerdings fliehen konnte. Sodann kreiste die Gruppe eine kleine Gruppe überwiegend ausländischer Personen ein. Zu den beabsichtigten Gewalttätigkeiten kam es aufgrund des Erscheinens von Polizeikräften nicht.

Das Urteil ist seit dem 28. Januar 2021 rechtskräftig.

2.

Das Amtsgericht Chemnitz - 18 Ds 373 Js 149/18 - hat den Verurteilten am 15. Juli 2020 wegen Volksverhetzung, Verstoßes gegen das Vermummungsverbot in Tateinheit mit verbotenem Führen von Schutzwaffen und wegen verbotenen Führens von Schutzwaffen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt. Dabei hat es für die am 14. und 15. Februar 2018 begangene Volksverhetzung eine Einzelstrafe von sechs Monaten, für den am 27. August 2018 begangenen Verstoß gegen das Vermummungsverbot in Tateinheit mit verbotenem Führen von Schutzwaffen eine Einzelstrafe von drei Monaten und für das am 30. August 2018 begangene verbotene Führen von Schutzwaffen wiederum eine Einzelstrafe von drei Monaten festgesetzt.

Das Urteil ist seit dem 14. Januar 2021 rechtskräftig.

3.

Mit Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 15. Juni 2021 - 4 St 3/19 - wurde aus den Einzelstrafen der genannten Urteile unter Auflösung der dort jeweils gebildeten Gesamtstrafen eine nachträgliche Gesamtstrafe von fünf Jahren und zehn Monaten gebildet.

Die Gesamtstrafe verbüßt der Verurteilte in der Justizvollzugsanstalt Dresden. Zwei Dritteln der Strafe waren am 5. Februar 2024 verbüßt. Das Strafende ist für den 15. Januar 2026 vorgemerkt.

4.

Ausweislich der im Urteil des Oberlandesgerichts Dresden getroffenen Feststellungen hat der Verurteilte eine seit seiner Jugend verfestigte rechtsextreme, offen nationalsozialistische und ausländerfeindliche Gesinnung gepaart mit einer ausgeprägten Gewaltbereitschaft. Beides bestimmte sein Leben und kulminierte in den Taten, die den genannten Urteilen zugrunde liegen.

Der Verurteilte ist seit einer ersten Verurteilung am 19.12.2005 bis zur Begehung der verfahrensgegenständlichen Taten vielfach wegen unterschiedlichster Straftaten, darunter auch massive Gewalttaten, verurteilt. Die dabei verhängten auch längeren Haftstrafen von zusam-

men über sieben Jahren hat er – teilweise nach mehrfacher Reststrafenaussetzung, die letzte Entlassung vor Begehung der zum Urteil des Senats führenden Taten erfolgte am 20. Juni 2017 – nach Widerruf aller noch offener Strafaussetzungen im Laufe des Jahres 2019 voll verbüßt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss des Senats vom 9. November 2023 Bezug genommen.

5.

Mit diesem Beschluss hat der Senat die Aussetzung des Restes der Gesamtfreiheitsstrafe aus dem Gesamtstrafenbeschluss vom 15. Juni 2021 nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe abgelehnt, weil dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit offensichtlich nicht verantwortet werden konnte.

Der Verurteilte war bis dahin während seiner gesamten Haftzeit im geschlossenen Vollzug untergebracht gewesen, ursprünglich in der Justizvollzugsanstalt Zwickau, die ihn als höflich, sachlich und ruhig beschrieb. Nach seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Dresden war er im August 2020, August/September 2022 und im Jahr 2023 jeweils mehrfach diszipliniert worden, stets wegen des Besitzes oder des Konsums von Betäubungsmitteln. Hinweise auf eine extremistisch-terroristische Gesinnung waren nicht festgestellt worden.

Die am 22. März 2021 begonnene Zusammenarbeit des Verurteilten mit der externen Suchtberatung der AWO war nach fünf bis zum 3. August 2022 durchgeführten Gesprächskontakten beendet worden. Grund hierfür war, dass der Verurteilte sich nach Einschätzung der Suchtberatung bewusst für den Konsum in ausgewählten Situationen und nach Abwägung persönlicher Interessen entschieden habe. Grundsätzlich wirke der Verurteilte in seinen Überzeugungen festgelegt und Veränderungswünsche hinsichtlich spezieller Persönlichkeitsanteile hätten nicht ausgemacht werden können.

Der letzte Besuch seiner Ehefrau, die er während der Haft im Jahr 2020 geheiratet hatte, war im August 2021 erfolgt, die Ehe im August 2022 geschieden worden, der Kontakt zum damals fünfjährigen Sohn aus dieser Beziehung abgebrochen. Außerhalb der Justizvollzugsanstalt bestanden soziale Kontakte lediglich zu seiner Mutter und über diese mittelbar auch zu seiner damals 15 Jahre alten Tochter aus einer früheren Beziehung.

Trotz wiederholter Bewerbungen hatte eine Teilnahme des Verurteilten am Sozialen Kompetenztraining in der Justizvollzugsanstalt aufgrund angeordneter Trennungen bzw. von Gruppenkonstellationen nicht realisiert werden können.

Eine in der Justizvollzugsanstalt Dresden begonnene Ausbildung zum Bäcker hatte der Verur-

teilte mit einer sehr guten Note abgeschlossen und strebte nun eine allerdings nicht innerhalb der Justizvollzugsanstalt, sondern nur im Rahmen des offenen Vollzuges mögliche ergänzende Ausbildung zum Konditor an, für die er nach eigenen Angaben bereits einen geeigneten und bereiten Ausbildungsbetrieb in Dresden gefunden hatte.

Er betrieb ein Privatinsolvenzverfahren und hatte Kontakt zum Projekt „PRISMA“ des VPN (Violence Prevention Network) aufgenommen, wo er in den ersten Sitzungen bei anfänglich schwankender Motivation den Eindruck vermittelt hatte, sich mit der Problematik auseinanderzusetzen zu wollen. Der Verurteilte hatte zum Zeitpunkt seiner Anhörung am 8. November 2023 bereits 19 und damit einen Großteil der vorgesehenen Sitzungen des Projekts mit den Themenschwerpunkten „Soziale Kompetenzen“ und „Gewalt“ absolviert.

Lockerungen waren dem Verurteilten bis dahin nicht gewährt worden. Die dafür notwendige und zunächst beabsichtigte Anlassdiagnostik war letztlich nicht in Auftrag gegeben worden, weil der Verurteilte trotz der dafür vorausgesetzten und ihm auch bekannten Betäubungsmittelfreiheit im Mai 2023 erneut positiv getestet worden war. Dies stand auch der von dem Verurteilten angestrebten externen Konditorausbildung entgegen.

Die Justizvollzugsanstalt hatte sich jedoch bereit erklärt, eine Reststrafenaussetzung bei dauerhaft beanstandungsfreiem Vollzugsverhalten und einem greifbaren Ergebnis zu unterstützen.

Der Senat hat trotz grundsätzlich positiven Vollzugsverhaltens vor diesem Hintergrund, insbesondere auch angesichts fehlender Erprobung in Lockerungen, denen mit Blick auf die erheblichen Vorstrafen und vergangene Bewährungsbrüche bei der Frage der Reststrafenaussetzung gesteigerte Bedeutung beizumessen war, sowie bislang fehlender greifbarer Ergebnisse aus der Zusammenarbeit mit VPN, zuungunsten des Verurteilten wirkende erhebliche Zweifel an seiner künftigen Straffreiheit und eine von ihm ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit gesehen, welche der Reststrafenaussetzung entgegenstanden.

II.

Mit Schriftsatz vom 2. April 2024 hat der Verurteilte unter näherer Begründung beantragt, die Vollstreckung des Gesamtfreiheitsstrafenrests aus dem Beschluss des Senats vom 15. Juni 2021 zur Bewährung auszusetzen.

1.

In ihrer Erststellungnahme vom 2. Mai 2024 hat die Justizvollzugsanstalt erklärt, nach der - bis-

lang allerdings nicht erfolgten - Erprobung in Lockerung einer Reststrafenaussetzung mit dem Verurteilten diskutieren und im Falle dauerhaft beanstandungsfreien Vollzugsverhaltens auch unterstützen zu wollen.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der am 22. Oktober 2024 erfolgten ergänzenden Stellungnahme stellt sich der weitere Vollzugsverlauf im Wesentlichen wie folgt dar:

Schon am 25. Mai 2023 hatte sich der Verurteilte auf Empfehlung der Justizvollzugsanstalt nach einem positiven Drogentest erneut an die externe Suchtberatung der AWO gewandt und dort am 23. August 2023 ein Gespräch geführt, das im Ergebnis die bereits im August 2022 getroffene Einschätzung bestätigte und deshalb ohne Folgegespräche blieb. Aufgrund jeweils negativer Urinkontrollen bis einschließlich April 2024 geht die Justizvollzugsanstalt von einem nachgewiesenen Cleanstatus von einem Jahr aus.

In dem vom Verurteilten betriebenen Privatinsolvenzverfahren ist im Dezember 2023 die Insolvenz eröffnet worden und der Verurteilte steht diesbezüglich weiterhin in Kontakt mit der Schuldnerberatung.

Der Verurteilte hat mit der Teilnahme an insgesamt 21 Sitzungen im Zeitraum 25. Mai bis 16. November 2023 das Projekt „PRISMA“ des VPN regelgerecht beendet. Der Abschlussbericht von VPN vom 18. Dezember 2023 beschreibt ihn als ausnahmslos höflich, respektvoll und zugewandt sowie kontinuierlich in der Lage, Lob, Kritik und Einladungen zu Perspektivwechseln anzunehmen. Nur bei wenigen Themenbereichen habe sich eine „distanzierte Auseinandersetzungsbereitschaft“ eingestellt. Bei anfänglich schwankender, später stabilisierter Motivation und konstruktiver Arbeitshaltung habe er den Eindruck vermittelt, sich weiter mit möglichen Szenarien im Reflexions-, Planungs- und Veränderungsprozess auseinanderzusetzen zu wollen. Ressourcen und Risiken seiner weiteren Zukunftsentwicklung seien dem Verurteilten bewusst. Die Beantwortung der Frage, inwieweit er in der Lage sei, die vorhandenen Ressourcen für sich positiv umzusetzen, bleibe der Erprobung in einem weniger kontrollierten Kontext vorbehalten.

Seine Arbeit in der Bäckerei der Justizvollzugsanstalt hat der Verurteilte fortgesetzt. Er wird als bei der Arbeit gewissenhaft und seine Mitgefangeinen motivierend sowie persönlich als ruhig, zurückhaltend und auf Ordnung und Sauberkeit achtend beschrieben.

Aufgrund der Entwicklung und in Vorbereitung des im April 2024 zu erstellenden Vollzugs- und Eingliederungsplans ist durch die Justizvollzugsanstalt eine Anlassdiagnostik zur Einschätzung von Missbrauchs- und Fluchtgefahr in Lockerungen - begleitete Ausgänge, unbegleitete

Ausgänge, Langzeitausgang, Freigang und Offener Vollzug - beauftragt worden. Sie kam unter dem 26. Februar 2024 zu der Annahme einer moderaten bis niedrigen allgemeinen Rückfallgefahr sowie niedriger einschlägiger Rückfall- und Fluchtgefahr und empfahl alle genannten Lockerungen unter der Bedingung ihrer Vor- und Nachbereitung im Hinblick auf Stressoren, Stimmungen, Interaktionen, Kränkungen vorzugsweise durch VPN, alternativ durch Fachpersonal.

Hierauf aufbauend sah der in der Vollzugsplankonferenz vom 17. April 2024 erarbeitete Entwurf des Vollzugs- und Eingliederungsplans vom 15. Mai 2024 vorbehaltlich der Zustimmungen der Anstaltsleitung und des Sächsischen Staatsministeriums für Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung den Verurteilten als geeignet für begleitete Ausgänge mit Vollzugspersonal an. Nach drei begleiteten Ausgängen in zwei Monaten mit maximal sechs Stunden sollten auch Ausgänge mit Mitarbeitern von VPN möglich sein. Ziel sollte neben der Erprobung die Vorbereitung der Konditorausbildung sein. Der entsprechenden Erprobung sollte sich die Prüfung der Verlegung in den offenen Vollzug anschließen.

Im Ergebnis ist es jedoch zu keinen Lockerungen gekommen, weil die Anstaltsleitung am 20. August 2024 - näher begründet - ihre Zustimmung versagt hat, da eine Missbrauchsgefahr zur Begehung von Straftaten gesehen wurde.

2.

Die Fortschreibung des Vollzugsplans ist für Ende 2024/Anfang 2025 geplant.

2.

Der vom Senat beauftragte Sachverständige Dr. med. Lange kam in seinem unter dem 20. September 2024 schriftlich erstellten Gutachten zu der Einschätzung, dass eine ungelockerte Entlassung des Verurteilten ohne konkrete Aussicht auf Anstellung oder Ausbildung und ohne etablierte Fachdienst-Folgekontakte prognostisch nicht günstig wäre. Stattdessen sollten die rasche Zuerkennung von Lockerungen und die Aufnahme von Anstellung oder Ausbildung außerhalb der Justizvollzugsanstalt angestrebt werden. Ohne diese beiden Maßnahmen, zu denen er gutachterlich rate, könne empirisch-kriminologisch bzw. forensisch-psychiatrisch derzeit nicht positiv festgestellt werden, dass die in den Taten zutage getretene Gefährlichkeit nicht mehr fortbesteht. Kurz- und mittelfristig seien im Falle der Zuerkennung von Einzelausgängen und auch im Falle der Verlegung in den offenen Vollzug eine nur sehr geringe einschlägige und auch allgemeine Rückfallgefahr absehbar.

Für diese Einschätzung zentral war die vom Sachverständigen erfolgte Herausarbeitung einerseits der Faktoren, die bei den bisherigen Straftaten des Verurteilten tatbedeutsam waren,

und andererseits der im Hinblick auf die hieraus abzuleitende Legalitätsprognose bestehenden Kontinuitäten wie auch der eingetretenen Veränderungen.

Danach entwickelte der Verurteilte im ausgehenden Jugendalter eine verfestigte Bereitschaft zur Gewaltanwendung, um als legitim erlebte Ziele durchzusetzen, nahm außerdem eine dissoziale Fehlentwicklung und entwickelte ein geschlossen rechtsextremes Weltbild einschließlich eines Selbstkonzepts als gewaltbereiter Neonazi. Zudem erfolgten auch Gewaltanwendung als Selbstzweck sowie überschießende Gewaltanwendung, dies alles ohne dissoziale Vereinzelung, sondern im Rahmen bzw. vor dem Hintergrund einer Peer-Group gleichfalls dissozial agierender und politisch rechtsextremer Freunde.

Schulischer Misserfolg war durch Schulunlust, Desinteresse und Leistungsferne, nicht aber durch Befähigungsdefizite bedingt. Ab dem mittleren Jugendalter lebte der Verurteilte ein dissoziales Selbstkonzept mit Abkehr von schulischer und nachschulischer Bildung sowie beruflichem Fortkommen, das stattdessen egozentrische Bedürfnisbefriedigung und lustvolle Gewaltanwendung beinhaltete.

Zugleich kam der bereits mehrfach inhaftierte Verurteilte unter strukturierten Haft-Bedingungen allzeit gut zurecht. Er holte seinen Realschulabschluss nach, arbeitete, machte einige Zertifikate, ist gegenwärtig als Vorarbeiter in der Bäckerei der Justizvollzugsanstalt eingesetzt, wird dort wegen Leistungsfähigkeit, Organisationstalent und Engagement geschätzt, hatte keine Statusprobleme und fiel weder durch rechtsextremistisches Agieren noch - abgesehen von mehrmaligem Drogenkonsum - durch Disziplinlosigkeit oder Aggressivität auf.

Bei den im Jahr 2020 abgeurteilten Delikten überlagerten sich strategisch-planerische Fähigkeiten, verfestigte antidemokratische-rechtsextremistische Überzeugungen und die prinzipielle Bereitschaft zur unmittelbaren (täglich aggressiven) oder mittelbaren (terroristischen) Gewaltanwendung, wobei der Verurteilte alle drei Faktoren abrufen bzw. ausagieren oder auch zurückhalten könne. Er werde weder durch wallende Emotionen noch durch gruppendynamische Phänomene getrieben, Verleitung durch Agitation oder Gruppenprozesse seien nicht festzustellen.

Die prognostische Beurteilung hänge insoweit wesentlich davon ab, ob seit der 2018 erfolgten Inhaftierung nachhaltige Änderungen bei Fähigkeiten und Verhaltensbereitschaften des Verurteilten nachzu vollziehen sind.

Während der Haft habe der Verurteilte sich durch einen Berufsabschluss qualifiziert und anspruchsvoll gearbeitet. Allerdings hätten in der Vergangenheit weder Qualifikationen noch An-

stellungen oder andere Ausprägungen äußerer Stabilität eine nachhaltige Verbesserung der Legalprognose bewirken können.

Psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlungen seien nicht angezeigt gewesen. Als (einige) kriminaltherapeutische Maßnahme habe der Verurteilte das Angebot von VPN absolviert. Insoweit sei ihm einerseits eine interessierte und aktive Teilnahme bescheinigt worden, andererseits seien abgesehen von der sozialen Distanzierung von der rechtsextremistischen Peer-Group keine weiteren Änderungen objektiv nachvollziehbar, vielmehr durch die unverändert sichtbaren einschlägigen Tätowierungen des Verurteilten seine fortwährende Selbstverortung erkennbar.

Durch den Abschluss der Berufsausbildung und die Absolvierung der Deradikalisierungsmaßnahme von VPN habe der Verurteilte deshalb seit seiner Inhaftierung zusätzliche rückfallhemmende Ressourcen aufgebaut. Angesichts in der Vergangenheit auch in Phasen relativer äußerer Stabilität erfolgter neuer Straftaten sei allerdings ungewiss, ob die zusätzlich erworbenen Ressourcen bei dem Verurteilten über die kurz- und mittelfristige Sicherung sozialer Stabilität hinaus auch eine langfristige kriminoprotektive Wirkung entfalten, was deshalb zu erproben sei.

3.

Der Verurteilte und der Sachverständige sind am 17. Dezember 2024 mündlich angehört worden.

a) Der Verurteilte und sein Verteidiger haben in der Anhörung wie folgt berichtet:

Die Beschäftigung als Vorarbeiter in der Bäckerei bestehe unverändert fort, ebenso der Plan zur Absolvierung einer zusätzlichen Ausbildung als Konditor. Hierfür habe er weiterhin die Zusage eines Betriebes. Er sei zudem weiterhin drogenabstinent, wenngleich er dies nicht belegen könne, weil seit dem 24.Juli 2024 keine entsprechenden Kontrollen mehr durchgeführt worden seien.

Die in der Vergangenheit angedachte Zuordnung eines ehrenamtlichen Betreuers sei für den Fall der Gewährung von Lockerungen gedacht gewesen. Es sei auch Kontakt zu einem älteren Herrn hergestellt worden, mit dem es vier oder fünf Treffen in der Haftanstalt gegeben habe, doch sei dies nach Versagung der Lockerungen nicht fortgesetzt worden.

Auf eigenen Wunsch habe er bei VPN eine „zweite Runde“ mit elf Einzelterminen von Mai bis Oktober 2024 absolviert und auch erst letzte Woche ein weiteres Gespräch gehabt.

Innerhalb der Justizvollzugsanstalt lebe er sehr zurückgezogen, außerhalb beschränke sich sein Kontakt auf seine Mutter, über die er aber auch mit seiner ältesten Tochter Verbindung habe.

Im Vordergrund seines Interesses stünden die Gewährung von Lockerungen und die Aufnahme einer Konditorausbildung in Dresden. Dies sei für ihn wichtiger oder sogar vorzugswürdig gegenüber einer sofortigen Strafaussetzung, weil er vor einer unvorbereiteten Entlassung regelrecht etwas Angst habe.

- b) Der Sachverständige hat in der Anhörung ergänzend ausgeführt, seine unterschiedliche Beurteilung hinsichtlich der empfohlenen Lockerungen einerseits und der möglichen Reststrafenaussetzung andererseits sei vor allem auch durch die unterschiedlichen Prognosehorizonte bedingt. Er sehe bei dem Verurteilten kurz- und mittelfristig - und damit für den für Lockerungen relevanten Zeitraum - insgesamt nur eine geringe Rückfallwahrscheinlichkeit. Risiken beständen eher in der längerfristigen Perspektive und insbesondere bei einer ungelockerten Entlassung.
- c) Der Generalbundesanwalt war der Aussetzung des Restes der Gesamtfreiheitsstrafe bereits mit Zuschrift vom 2. Dezember 2024 entgegen getreten, weil bislang Lockerungen vertretbar versagt worden seien, mit dem Sachverständigen Dr. Lange aber davon auszugehen sei, dass eine ungelockerte Entlassung die Gefahr erneuter Straffälligkeit in sich berge, weshalb die Reststrafenaussetzung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit weiterhin nicht verantwortet werden könne.

Im Ergebnis der Anhörung ist es hierbei verblieben.

III.

Es kann unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit auch weiterhin nicht verantwortet werden, die Vollstreckung des Restes der Gesamtfreiheitsstrafe gemäß § 57 Abs. 1 StGB zur Bewährung auszusetzen.

Das schon zum Zeitpunkt der letzten Senatsentscheidung grundsätzlich positive Vollzugsverhalten des Verurteilten war seither beanstandungsfrei. Seine guten Leistungen bei der Arbeit in der Bäckerei der Justizvollzugsanstalt hat der Verurteilte fortgesetzt, die Deradikalisierungs-

maßnahme regelgerecht beendet, an seinen Fortbildungsplänen hinsichtlich der Ausbildung als Konditor im Sinne realistischer Zukunftsplanung festgehalten.

Wie der Sachverständige in seinem Gutachten jedoch gut nachvollziehbar und im Ergebnis überzeugend herausgearbeitet hat, wird die von diesen Entwicklungen ausgehende Verbesserung der Legalprognose des Verurteilten dadurch relativiert und begrenzt, dass er bei grundsätzlicher Kontrolle über die bei ihm zur Begehung von Straftaten führenden Faktoren in der Vergangenheit wiederholt trotz bereits erfolgter Inhaftierungen auch aus Phasen äußerer Stabilität heraus erneut Straftaten begangen hat. Zudem hat der Verurteilte zwar die Deradikalisierungmaßnahme regelgerecht absolviert und im Zuge dessen durch die gezeigte Bereitschaft zur Reflexion auch zusätzliche rückfallhemmende Ressourcen aufgebaut, eine Veränderung seines rechtsextremistischen Weltbilds, das ein wesentlicher Faktor seiner bisherigen Kriminalität war, ist aber nicht eruierbar. 2.

Gleichzeitig - auch dies hat der Sachverständige überzeugend dargelegt - wäre eine ungelockerte Entlassung des Verurteilten ohne konkrete Aussicht auf Anstellung oder Ausbildung und ohne etablierte Fachdienst-Folgekontakte im Hinblick auf die Legalprognose ungünstig. Denn auch wenn Verleitung durch Agitation oder Gruppenprozesse keine (erkennbare) Rolle bei der Begehung bisheriger Straftaten gespielt haben, läge in der Kombination aus dem nahezu vollständigen Fehlen sozialer Kontakte außerhalb der Justizvollzugsanstalt, dem Fehlen einer konkreten beruflichen Perspektive und der dann nicht unwahrscheinlichen erneuten Hinwendung zu einer rechtsextremistischen Peer-Group zur Erlangung sowohl sozialer Kontakte als auch der Befriedigung von Anerkennungs- und Kontrollwünschen ein zusätzlicher Risikofaktor. 1!

Im Schwerpunkt liegt die Bedeutung der - bislang fehlenden - Lockerungen für die Legalprognose bei dem Verurteilten weniger in der schrittweisen Erprobung kurz- und mittelfristig verlässlicher Absprachefähigkeit als in der gründlichen Etablierung einer möglichst günstigen Entlassungssituation bei zuvor schrittweiser und daher schonenderer „Entwöhnung“ von den maximal strukturierten, für den Verurteilten etwa über seine Arbeit in der Bäckerei auch mit stabilisierenden Erfahrungen der Anerkennung verbundenen Bedingungen des geschlossenen Vollzugs. Insbesondere die Aufnahme der vom Verurteilten angestrebten, erwartbar mit sinnstiftenden und strukturgebenden Wirkungen einhergehenden, zusätzlichen Ausbildung zum Konditor noch aus dem offenen Vollzug heraus wäre geeignet, die mittel- und langfristige Legalprognose erheblich zu verbessern. 1

Damit können der Einschätzung des Sachverständigen folgend nach Auffassung des Senats - vorzugsweise zeitnah einzuleitende - stufenweise Lockerungen das Vollzugsziel einer Reso-

zialisierung des Verurteilten maßgeblich fördern. Die hierzu bisher ablehnende Entscheidung der Anstaltsleitung ist nach Aktenlage nicht plausibel. Die zugrundeliegende Beurteilung einer Gefahr des Missbrauchs zur Begehung von Straftaten kann sich nicht – wie angenommen – auf diejenige in der Entscheidung des Senats über die Aussetzung des Restes der Gesamtfreiheitsstrafe stützen. Schon die praktischen Möglichkeiten, Straftaten zu begehen, unterscheiden sich - abhängig vom Grad der jeweiligen Lockerung - teils erheblich. Der Vergleich der für den Verurteilten bei einem begleiteten Ausgang bestehenden Handlungsmöglichkeiten mit denen nach einer Entlassung aus der Haft selbst bei die Bewährung näher ausgestalteten Weisungen veranschaulicht dies.

Hinzu kommen Unterschiede bei dem zu berücksichtigenden zeitlichen Prognosehorizont. Während nämlich für Lockerungen kurz- oder kurz- und mittelfristige Rückfallwahrscheinlichkeiten im Vordergrund stehen, muss die Aussetzungsentscheidung auch längerfristige Rückfallwahrscheinlichkeiten in den Blick nehmen. Schließlich kann gerade bei seitens des Verurteilten grundsätzlich gegebener Kontrolle bezüglich wesentlicher Risikofaktoren die Motivation, die von den beschriebenen, mit den Lockerungen verbundenen Perspektiven ausgeht, zusätzlich positiv wirken.

Ohne die - erfolgreiche - Absolvierung entsprechender Lockerungen und ohne eine fundiert vorbereitete Entlassungssituation bestehen hingegen trotz weiteren Aufbaus rückfallhemmender Ressourcen weiterhin erhebliche Zweifel an der künftigen Straffreiheit des Verurteilten und eine von ihm ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit. Unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit kann deshalb auch gegenwärtig nicht verantwortet werden, die Vollstreckung des Restes der Gesamtfreiheitsstrafe gemäß § 57 Abs. 1 StGB zur Bewährung auszusetzen.

Schlüter-Staats
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

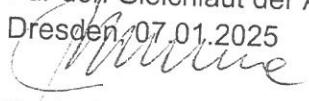
Horlacher
Richterin am
Oberlandesgericht

Andreae
Richter am
Oberlandesgericht

RiOLG Andreae ist
urlaubsbedingt gehindert,
seine Unterschrift beizufügen

Schlüter-Staats

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden 07.01.2025


Kuntsche

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Anm. Rafflombens:

Der Senat hätte der JVA die zwingende Notwendigkeit von
Lockungen deutlich machen müssen, wenn - wie hier -
eine verfassungswidrige Lockungspraxis betrieben wird
(vgl. BVerfG NJW 2009, 1941(1943)). Die Einwirkung er-
folgte nicht auf die JVA Dresden (NJW 2009, 1944 (1944 f.)).

Die Senatsentscheidung ist verfassungsrechtlich höchst
problematisch, zumal nun eine umgekehrte Entlassung
erfolgt ist (nach Vollverbüfung).